

SO_GERICHTE SGSTA.1996.20 vom 1. Oktober 1994

SO Obergericht, 1994-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.1996.20

FR: SO_GERICHTE SGSTA.1996.20 du 1 octobre 1994

IT: SO_GERICHTE SGSTA.1996.20 del 1 ottobre 1994

Regeste

StG § 44 Abs. 2 - Steuertarif bei Konkubinatspaar mit nicht gemeinsamem Kind. Die Besteuerung nach dem Tarif B widerspricht nicht dem Gleichbehandlungsgebot. Die Ungleichbehandlung von Ehepaar und Konkubinatspaar ist steuerrechtlich zulässig.

Erwägungen

E. 1

StG 1985). Die Rechtsprechung konkretisierte bzw. korrigierte diese Regelung in dem Sinne, dass bei Konkubinatspaaren mit Kindern der Tarif A (nur, aber immer) demjenigen Steuerpflichtigen gewährt wurde, der wirtschaftlich leistungsfähiger war, der Kinderabzug dem Elternteil, dem die elterliche Gewalt zustand. Damit sollte einerseits, nämlich in den Situationen, in welchen sich die Mutter oder der Vater hauptsächlich um seine Kinder kümmerte, während der Partner oder die Partnerin (ohne eigene Kinder im gemeinsamen Haushalt) hauptsächlich der Erwerbstätigkeit nachging, vermieden werden, dass der Tarif A demjenigen Partner ohne Verdienst zustand, in der Praxis die Bestimmung von § 44 Abs. 1 also nicht zum Tragen gekommen wäre, andererseits in den Situationen, in welchen beide Partner mit eigenen Kinder im gemeinsamen Haushalt lebten und beide einer Erwerbstätigkeit nachgingen, ausgeschlossen werden, dass beide vom günstigeren Tarif profitieren konnten und damit gegenüber einem Ehepaar in vergleichbarer Situation erheblich besser gestellt wurden, was verfassungswidrig gewesen wäre.

In der Revision vom 12. Juni 1994, die notwendig wurde aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, wurden, soweit hier interessierend, die Besteuerung der Kinderalimente beim empfangenden Elternteil gesetzlich geregelt und die Kinderabzüge erhöht sowie insbesondere die Besteuerung der Halb- oder Einelternfamilien geändert. In der Botschaft zum Gesetzesentwurf wurde festgestellt, dass vom Gesetzgeber die ■Quadratur des Kreises■ verlangt werde, da einerseits nach dem Urteil Hegetschweiler und dem Bundesgerichtsentscheid vom 1. März 1991 Ehepaare mit Kindern gegenüber Konkubinatspaaren in vergleichbaren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht wesentlich stärker belastet werden dürften und bei unvermeidlichen Unterschieden die Mehrbelastung dem Konkubinatspaar anzulasten sei, andererseits nach § 11 Abs. 1 StHG u.a. ledigen Steuerpflichtigen, die mit Kindern zusammenleben und für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen, die gleiche Steuerermässigung zu gewähren ist wie Verheirateten. Als einzig mögliche Lösung verbleibe, die Einelternfamilie zwar wie bisher dem Tarif A zu unterstellen, diese Ermässigung aber nur echten Alleinstehenden mit Kindern zu gewähren. Die Steuerbelastung von Alleinstehenden mit Kindern komme dadurch leicht über jener der Zweielternfamilien zu liegen, die steuerlichen Vorteile von Konkubinatspaaren hielten sich auch im Extremfall (zwei gleiche Einkommen) in vertretbaren Grenzen (Botschaft und

Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 6. April 1993, S. 27 f.). Diese Regelung wurde dann Gesetz, indem nun § 44 Abs. 1 lit. b StG lautet, dass die Einkommenssteuer nach Tarif A zu bezahlen ist von verwitweten ... und ledigen Steuerpflichtigen, die allein mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach § 43 Abs. 1 Buchstabe a gewährt wird (Kinder, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss).

5.a) Der Rekurrent hält die soeben dargestellte solothurnische Regelung für verfassungswidrig, weil sie das Konkubinatspaar mit Kindern dem Konkubinatspaar ohne Kinder gegenüber, benachteilige, weil sie den vermehrten Aufwand und die vermehrte finanzielle Belastung, welche der Unterhalt von Kindern mit sich bringe, nicht berücksichtige, wenn beide Gruppen von Steuerpflichtigen nach Tarif B besteuert würden.

Verfassungswidrig sei die Lösung zudem auch, weil der Rekurrent als Elternteil mit Unterhaltslasten für Kinder gegenüber einem Alleinstehenden ohne Unterhaltslasten schlechter fahre, wenn beide nach demselben Tarif B besteuert würden. Ein allenfalls möglicher Synergieeffekt durch das Zusammenleben von zwei erwachsenen Steuerpflichtigen rechtfertige keine gesetzliche Regelung, die einem Elternteil, der zusammen mit Kindern und einem Lebenspartner lebe, die Anwendung des günstigeren Tarifes A verwehre. Im übrigen werde bei der Bundessteuer der Tarif A gewährt und die geplanten Steuerharmonisierungen dürften über kurz oder lang dazu führen, dass der Rekurrent auch im Kanton Solothurn in seiner heutigen Situation nach Tarif A besteuert werden müsse.

b) Die Veranlagungsbehörde macht geltend, im konkreten Fall entstände dem Rekurrenten und seiner Partnerin, wenn sie verheiratet wären, sogar eine steuerliche Mehrbelastung von ca. Fr. 700.-- bzw. knapp 5 %. Wenn dem Inhaber der elterlichen Gewalt der Tarif A gewährt würde, entstände im konkreten Fall eine Mehrbelastung des verheirateten Paares von knapp 22 %, was eindeutig verfassungswidrig wäre.

Dadurch, dass dem Unterschied in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Personen mit Kindern gegenüber solchen ohne Kinder (nur) mit einem Sozialabzug in fester Höhe berücksichtigt werde, sei das Rechtsgleichheitsgebot nicht verletzt, auch wenn der Kinderabzug nicht die effektiven zusätzlichen Kosten für den Unterhalt eines Kindes abdecke.

6. Aus der dargestellten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich klar und eindeutig, dass die Argumentation der Veranlagungsbehörde der geltenden Praxis entspricht, die solothurnische Lösung also nicht verfassungswidrig ist.

Dass eine Ungleichbehandlung von Konkubinatspaaren und Ehepaaren auch im Steuerrecht grundsätzlich zulässig ist, hat das Bundesgericht in ständiger Praxis immer wieder bestätigt (vgl. z.B. BGE 123 I 241 für Erbschaftssteuern).

Im Einkommenssteuerrecht, um welchen es im vorliegenden Fall geht, zeigt ein Horizontalvergleich, welcher nach BGE 120 Ia 329 ff. am ehesten in Betracht zu ziehen ist, dass der Rekurrent mit der solothurnischen Lösung gegenüber einem Ehepaar in gleicher Situation sogar etwas günstiger abschneidet. Er kann also im konkreten Fall keine verfassungswidrige Mehrbelastung oder Benachteiligung geltend machen. Dass die geringe Mehrbelastung des Ehepaares nur gerade im konkreten Fall vorliege, sonst aber ein Konkubinatspaar mit Kind(ern) generell und systematisch wesentlich stärker besteuert würde als ein Ehepaar in gleichen Verhältnissen, wird zu Recht nicht behauptet.

Die Lösung, die der Rekurrent anstrebt, nämlich eine Besteuerung nach Tarif A des Elternteils, der mit eigenem Kind im Konkubinat lebt, führte im Horizontalvergleich im Falle des Rekurrenten zu einer Entlastung gegenüber einem Ehepaar in gleichen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen zu einer Entlastung von über 20 %, was, da die Benachteiligung des Ehepaares eine systematische wäre, als verfassungswidrig nicht hingenommen werden dürfte. Diese Lösung kommt schon daher nicht in Frage. Noch grösser wäre die systematische Entlastung gegenüber einem Ehepaar, wenn beide Konkubinatspartner je mit eigenem Kind zusammenlebten und dann beide vom günstigeren Tarif A profitieren könnten. Diese Regelung, die von 1985 bis zur Revision von 1994 galt, ist vom Steuergericht als verfassungswidrig entsprechend korrigiert worden (vgl. oben Ziff. 4).

Die Entlastung des Steuerpflichtigen mit Kind gegenüber demjenigen ohne Kind geschieht im solothurnischen Steuerrecht, wie in praktisch allen Steuergesetzen, in erster Linie durch einen Sozialabzug, nicht durch einen andern Tarif. Diese Regelung ist, wie von der Veranlagungsbehörde richtig dargestellt, verfassungskonform.

Der Hinweis auf den Tarif A, den das DBG gewähre, hilft auch nicht weiter. Einerseits steht es dem kantonalen Gesetzgeber grundsätzlich innerhalb der Verfassung und überhaupt des Bundesrechts frei, wie er sein Steuerrecht gestaltet. Andererseits ist jeweils das ganze Steuersystem zu beachten, insbesondere die Belastung der verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen insgesamt, und nicht nur die Situation eines bestimmten Steuerpflichtigen. Und dass die Gruppe von Steuerpflichtigen, in der sich der Rekurrent befindet, vom geltenden solothurnischen Einkommens- und Vermögenssteuerrecht systematisch benachteiligt würde, ist in keiner Weise dargetan.

Schliesslich ist festzuhalten, dass sogar bei einer (geringen) Mehrbelastung des Konkubinatspaares mit Kindern dies nicht automatisch zur Aufhebung bzw. Nichtanwendung der entsprechenden kantonalen Norm führen müsste, da eine totale Gleichbehandlung unter dem geltenden Steuersystem der Familienbesteuerung ohne Anerkennung der Konkubinatspaare als besondere Gruppe von Steuerpflichtigen nicht möglich ist, jeder Versuch, Gleichheit zu erzielen, zu neuen Ungleichheiten führt und nicht ausser Acht gelassen werden dürfte, dass statistisch die Zahl der Konkubinatspaare mit Kindern gegenüber den Ehepaaren mit Kindern wie gegenüber den Alleinstehenden statistisch eine beinahe verschwindend kleine Minderheit darstellt, sodass am ehesten deren (geringe) Schlechterstellung in Kauf genommen werden dürfte.

Die Argumentation des Rekurrenten schlägt somit nicht durch. Die Berechnung der Steuer gemäss Tarif B ist im übrigen nicht bestritten. Der Rekurs ist deshalb vollumfänglich abzuweisen.

Steuergericht, Urteil vom 23. August 1999

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.